Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6173**

17. Wahlperiode 10. 06. 2011

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Jan van Aken, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5889 –**

Kooperationen von Sicherheitsbehörden des Bundes mit nordafrikanischen Staaten und Staaten im Nahen Osten

Vorbemerkung der Fragesteller

Das gewaltsame Vorgehen von Militär und staatlichen Behörden gegen die Protestbewegungen in der arabischen Welt in den letzten Monaten hat erhebliche Defizite in der bundesdeutschen Außen- und Sicherheitspolitik offenbart. Offensichtlich wurde bei der Kooperation mit Regimes im arabischen Raum wenig Augenmerk auf die dortige Menschenrechtslage gelegt. Nachgewiesenermaßen gingen die Regimes in Ägypten und Tunesien mit deutscher Technik und Waffen gegen die protestierende Bevölkerung vor. Dazu stellt sich die Frage, inwieweit auch im Rahmen der Kooperation mit EU- und deutscher Polizei erworbene Kenntnisse bei der Bekämpfung der Opposition durch die Sicherheitsbehörden geholfen haben.

In einer Debatte im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 9. April 2008 über die Arbeit von ehemaligen GSG9-Beamten in Libyen und in weiteren Verlautbarungen der damaligen Bundesregierung wurde die strategische Rolle Libyens betont und damit auch der Austausch über internationalen Terrorismus, über Menschenhandel, über Rauschgiftprobleme und über organisierte Kriminalität begründet. Deutlich wurde, dass es eine Tradition solcher Beziehungen und Kooperationen gab und gibt, die durch Menschenrechtsverletzungen nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/5007) räumt die Bundesregierung ein, im Rahmen der Polizeiausbildungshilfe in vielen Ländern tätig zu sein, die bei der Gewährleistung der Menschenrechte Defizite haben. Man habe, so die Bundesregierung in der Antwort, im Bereich der Terrorismusbekämpfung den Staaten Ägypten, Algerien, Jordanien, Kuwait, Libanon, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Palästinensischen Autonomiebehörde im Westjordanland Ausbildungshilfe geleistet. Die Behörden im Jemen, in Katar, in Tunesien und in den Vereinigten Arabischen Emiraten wurden zudem in polizeilichen Einsatztaktiken und Methoden geschult. Vor dem Hintergrund, dass den genannten Staaten sowie von Amnesty Internatio-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. Juni 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nal als auch vom UN-Menschenrechtsrat teils massive Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte vorgeworfen werden und der Kampf gegen den Terrorismus seit jeher eine Begründung für das Vorgehen autoritärer Staaten gegen oppositionelle Kräfte ist, muss hinterfragt werden inwieweit im Rahmen polizeilicher Ausbildungshilfe der Bundesrepublik Deutschland erworbene Fähigkeiten in diesen und anderen Ländern bei der Unterdrückung oppositioneller Bewegungen behilflich sind. Das jüngste Vorgehen ägyptischer, jemenitischer, libyscher, syrischer und tunesischer Sicherheitskräfte gegen die protestierende Bevölkerung belegt auf deutlichste Art und Weise die Dringlichkeit dieser Frage.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Eine recherchierbare Datenbank oder Auflistung der insbesondere in den Fragen 1 bis 7 erbetenen Informationen hält die Bundesregierung nicht vor. Insgesamt ist es nicht möglich, aufgrund der Komplexität der Fragen sowie in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine vollständige Übersicht der Informationen aus den letzten zehn Jahren zu erstellen.

1. Mit welchen Ländern Nordafrikas und des Nahen Ostens hat die Bundesrepublik Deutschland in den letzten zehn Jahren auf dem Gebiet der Sicherheits-, Grenzschutz- und Polizeiarbeit kooperiert, und in welchen Fällen waren private Sicherheitsunternehmen im Auftrag oder in Kenntnis der Bundesregierung bzw. deutscher Sicherheitsbehörden ebenfalls eingebunden (bitte nach Land, Projekt und Jahr aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung arbeitet grundsätzlich mit den Staaten der genannten Region auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung und des Grenzschutzes anlassbezogen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts einschließlich rechtshilferechtlicher Vorschriften zusammen. Eine Zusammenarbeit erfolgt zudem über die zum Teil in diesen Staaten tätigen Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes (BKA). Eine Einbindung privater Sicherheitsunternehmen in diese Zusammenarbeit ist zu keiner Zeit erfolgt.

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/5007 und Bundestagsdrucksache 17/6102 sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Mit welchen Ländern wurde diese Kooperation vorzeitig vollständig oder in Teilbereichen beendet, zu welchem Zeitpunkt, in welchen Teilbereichen, und aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung hat bisher keine Kooperationen in den genannten Bereichen vorzeitig beendet.

3. Mit welchen dieser Länder bestehen zum jetzigen Zeitpunkt welche Kooperationen auf dem Gebiet der Sicherheits-, Grenzschutz- und Polizeiarbeit einschließlich Ausbildungstätigkeit, und an welchen dieser Kooperationen sind auch private Sicherheitsunternehmen beteiligt (bitte nach Land, Projekt und Jahr aufschlüsseln)?

Die derzeitige Kooperation erfolgt unter anderem über die in diesen Staaten entsandten Verbindungsbeamten des BKA. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen findet ein anlassbezogener Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden des

Gastlandes statt. Gegenwärtig werden keine Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Zudem wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/4939 hingewiesen.

4. Welchen Ländern der genannten Regionen, die der Bundesrepublik Deutschland in den letzten zehn Jahren Kooperationen auf dem Gebiet der Sicherheit und Polizeiarbeit angeboten oder Ausbildungshilfen angefragt haben, wurden diese Anliegen von der Bundesregierung zurückgewiesen, und mit welcher Begründung (bitte auflisten)?

Eingehende Ersuchen um Ausbildungs- und Ausstattungshilfe werden aus politischer, strategischer und polizeifachlicher Sicht sowie unter dem Gesichtspunkt vorhandener Ressourcen geprüft. Eine Ablehnung ist stets ein komplexer Entscheidungs- und Abstimmungsprozess. Eine Übersicht über abgelehnte Ersuchen wird seitens der Bundesregierung nicht geführt.

5. Wie oft nahmen in den vergangenen zehn Jahren deutsche Sicherheitsbeamte, Vertreter des Bundesministeriums des Innern und von Sicherheitsbehörden des Bundes an Konferenzen oder offiziellen Gesprächen zum Thema Sicherheitspolitik, Polizeiausbildung, Kriminalität, Terrorismus und Migration in Libyen, Ägypten, Tunesien, Syrien und Saudi-Arabien teil (bitte nach Datum, Thema und beteiligten Bundesbehörden auflisten)?

6. Wie oft fanden in dem genannten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland oder in Drittstaaten Konferenzen oder offizielle Gespräche zum Thema Sicherheitspolitik, Polizeiausbildung, Kriminalität, Terrorismus und Migration mit Vertretern nordafrikanischer Staaten und Staaten des Nahen Ostens statt (bitte nach Datum, Thema, Ort und teilnehmender bundesdeutscher Behörde auflisten)?

7. Nahmen an den in den Fragen 5 und 6 aufgeführten Gesprächen und Konferenzen auch Vertreter von Firmen oder Wirtschaftsverbände teil, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung nahm in den letzten zehn Jahren an verschiedenen Veranstaltungen und Gesprächen mit Vertretern der nordafrikanischen Staaten und Staaten des Nahen Ostens zu den in der Frage erwähnten Themen teil.

Zudem findet auf Arbeitsebene durch die für diese Staaten zuständigen Verbindungsbeamten des BKA, deren Hauptaufgabe der Informationsaustausch, die Unterstützung des Gastlandes bei Ermittlungsverfahren mit Bezug zu Deutschland und die Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen der polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfen ist, im Rahmen ihres Entsendeauftrags eine anlassbezogene Kommunikation statt.

Die Bundesregierung hat nicht in jedem Falle Einfluss auf die Zusammensetzung der Teilnehmer, so dass sie auch keinen Überblick hat, an welchen Veranstaltungen ggf. Wirtschaftsvertreter teilgenommen haben.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird hingewiesen.

8. Waren deutsche Sicherheitsbeamte in den letzten zehn Jahren im Auftrag der Bundesregierung, im Rahmen von Frontex oder anderer europäischer Einrichtungen in Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen für libysche Sicherheits- und Grenzschutzbehörden eingebunden, bzw. haben diese selber durchgeführt?

9. Wenn ja,

   a) wann, wo und unter wessen Federführung und Beteiligung fanden diese Schulungen/Ausbildungsmaßnahmen statt (bitte nach Land, Zeitraum und beteiligter Behörde auflisten),

   b) zu welchem Zweck und mit welchem Ausbildungsziel fanden die Schulungen statt (bitte auflisten),

   c) welche Mittel oder technische Ausrüstung wurde im Rahmen dieser Maßnahmen seitens der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt, und welche Kompetenzen wurden damit konkret geübt?

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren für Libyen keine grenz-/polizeilichen Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis von in den letzten zehn Jahren erfolgten Beratungs- und Schulungstätigkeiten deutscher Sicherheitsfirmen unter Beteiligung von aktiven oder ehemaligen Mitarbeitern bundesdeutscher Sicherheitsbehörden in Libyen, Tunesien, Syrien, Saudi-Arabien und Ägypten?

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/9190 sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9157 wird verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Weitergabe von bundesdeutschem Sicherheits-Know-how durch ehemalige Bundesbedienstete an Staaten, die systematisch Menschen- und Bürgerrechte verletzen?

12. Welche Handhabe hat die Bundesregierung gegen eine unerwünschte Weitergabe von bundesdeutschem Sicherheits-Know-how an Staaten, welche diese Kenntnisse gegen ihre Bevölkerung einsetzen könnten?

Die Bundesregierung beurteilt eine Weitergabe von bundesdeutschem Sicherheits-Know-how durch ehemalige Bundesbedienstete an Staaten, die systematisch Menschen- und Bürgerrechte verletzen, negativ und versucht, dies mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

So sind Beamte an die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 67 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) gebunden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für diejenigen, deren Beamtenverhältnis bereits beendet ist. Sie müssen deshalb sowohl bei der Ausübung ihres Dienstes als auch im Rahmen zulässiger Neben- oder Anschlusstätigkeiten darauf achten, dass sie geschütztes dienstliches Wissen nicht weitergeben. Die Verletzung der Amtsverschwiegenheit stellt ein Dienstvergehen dar (§ 77 BBG) und wird entsprechend disziplinarrechtlich verfolgt. Auch Ruhestandsbeamte können wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit disziplinarisch belangt werden, was in schweren Fällen ggf. zur Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts führen kann.

Bei Tarifbeschäftigten hat ein Verstoß gegen das Verschwiegenheitsgebot arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Unter bestimmten Umständen kann die Weitergabe geschützten dienstlichen Wissens auch den Straftatbestand des § 353b des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllen.

13. Mit welchem Ziel und mit welchem Lehrinhalt hat das Bundeskriminalamt (BKA) ägyptische Behörden bei der Bekämpfung von Terrorismus im Internet geschult?

Bislang fand ein Lehrgang des BKA zu diesem Thema statt. Der für die ägyptischen Behörden im Oktober 2010 durchgeführte Lehrgang „Open Source Internetauswertung und internationale polizeiliche Zusammenarbeit im Bereich des internationalen Terrorismus“ hatte zum Ziel, den Teilnehmern die Arbeitsweise global vernetzter Medienstellen terroristischer Organisationen darzustellen und sie in der Methodik der Internetauswertung im Bereich des internationalen Terrorismus zu schulen. Ziel hierbei ist, die jeweiligen ausländischen Behörden im Rahmen der Vorverlagerungsstrategie in die Lage zu versetzen, mögliche Gefahren insbesondere für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bereits in den Ursprungsländern zu erkennen.

14. In welchen konkreten polizeilichen Einsatztaktiken und Methoden haben deutsche Behörden jemenitische Sicherheitsbehörden unterrichtet, und in welcher Hinsicht hat die Bundesregierung bei der Entscheidung über die Gewährung der Ausbildungshilfen die menschenrechtlichen Defizite im Rechts- und Polizeisystem des Jemen (lt. Menschenrechtsbericht 2011 von Amnesty International u. a. Prügelstrafen, Folter, Unterdrückung der Presse und brutales polizeiliches Vorgehen) berücksichtigt?

Die bilaterale grenz-/polizeiliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfe des BKA und der Bundespolizei (BPol) zielt auf eine Professionalisierung der Grenz- und Polizeiarbeit auch hinsichtlich rechtsstaatlicher Kriterien sowie der Beachtung von Menschenrechten ab. Diese Prinzipien sind Grundlage jeder grenz-/polizeilichen Aufbauhilfe.

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/5007 und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/5354 wird verwiesen.

15. In welchen konkreten polizeilichen Einsatztaktiken und Methoden hat das Bundeskriminalamt die Sicherheitsbehörden in Katar unterrichtet, und in welcher Hinsicht hat sie bei der Entscheidung über die Gewährung der Ausbildungshilfen die menschenrechtlichen Defizite in Katar (lt. Menschenrechtsbericht 2011 von Amnesty International u. a. kein Recht auf freie Meinungsäußerung, Auspeitschungen als Strafe) berücksichtigt?

16. In welchen konkreten polizeilichen Einsatztaktiken und Methoden haben deutsche Behörden tunesische Sicherheitsbehörden unterrichtet, und in welcher Hinsicht hat die Bundesregierung bei der Entscheidung über die Gewährung der Ausbildungshilfen die menschenrechtlichen Defizite (lt. Menschenrechtsbericht 2011 von Amnesty International u. a. Haft ohne Anklage, Folter, tödliche Gewalt gegen Demonstranten, kein Recht auf freie Meinungsäußerung) berücksichtigt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

17. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung auszuschließen, dass durch die Ausbildungshilfe der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Anti-Terror-Maßnahmen sowie der Vermittlung von polizeilichen Einsatztechniken und Methoden an die Sicherheitsbehörden von Ägypten, Tunesien, Katar und des Jemens Wissen an diese vermittelt wurde, das ihnen bei der Bekämpfung der Oppositionsbewegung geholfen hat, bzw. hilft?

Das BKA und die BPol prüfen im Vorfeld der Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen den Aspekt möglicher missbräuchlicher Verwendung. Die Gewährung der grenz- und polizeilichen Aufbauhilfe der Bundesregierung erfolgt zugunsten ausgewählter und teilweise durch den zuständigen Verbindungsbeamten vorgeschlagener Sicherheitsbehörden. Durch die Zusammenarbeit und die engen Absprachen mit dem jeweiligen Verbindungsbeamten, der die Strukturen und die Ansprechpartner kennt, wird die Möglichkeit einer missbräuchlichen Anwendung des vermittelten Wissens minimiert.

18. Auf welcher Entscheidungsgrundlage wird die Bundesregierung zukünftig über polizeiliche Ausbildungshilfen an andere Länder entscheiden, und wird sie vor dem Hintergrund der Erfahrung im nordafrikanischen Raum ihre Leitlinien für die sicherheitspolitische Zusammenarbeit überarbeiten?

Die Bundesregierung berücksichtigt – wie bislang – auch bei künftigen Entscheidungen bezüglich der Gewährung von polizeilichen Ausbildungshilfen insbesondere die Menschenrechtssituation in den Empfängerstaaten.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 20 und 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/5354 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333